

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 30.

Weimar.

28. September 1906.

Inhalt: Ministerialverordnung zur Regelung des Verkehrs auf den Chausseen und anderen öffentlichen Wegen, Seite 321. — Ministerialbetriebsanweisung, bez. die Übertragung der Befehle der Entlassung der Grundbesitzer für die Herstellung einer Regenabführung bei km 118,5 der Straße Weiskath u. C. — Beschäfte in den Häusern Dörrich und Rehm an des Großherzoglichen Conservatorrichter Johann Sieck in Weiba, Seite 323. — Inhaltsverzeichnis aus dem Centralblatt für das Deutsche Reich, Seite 330.

Ministerialverordnung.

[96] Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs tritt an Stelle der Ministerialverordnung zur Regelung des Verkehrs auf den Chausseen und anderen öffentlichen Wegen vom 17. Februar 1900 nachstehende Verordnung:

Ministerialverordnung

zur

Regelung des Verkehrs auf den Chausseen und anderen öffentlichen Wegen.

§ 1.

Chausseen im Sinne dieser Verordnung sind die im Straßenregulativ vom 10. April 1821 als Straßen I. Klasse bezeichneten und vom State unterhaltenen Kunststraßen, sowie die nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. August 1844 von Gemeinden als Straßen II. Klasse chausseeähnlich gebauten und zu unterhaltenden Straßen.